

Aktenzeichen:

1 RA 173/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet  
am 20. Dezember 1960

In dem Rechtsstreit

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen  
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1960,  
an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t und

Bundesrichter Dr. H a u g

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter N e u w a l d und

Bundessozialrichter H e r k l o t z

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom  
30. Juni 1959 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und  
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-  
verwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres im Jahre 1951 verstorbenen früheren Ehemanns Lambert G===== zu gewähren ist. Die Ehe der Klägerin wurde im Jahre 1939 aus Verschulden des Versicherten geschieden; zur Zeit seines Todes war die Versicherung geordnet.

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab, weil der Versicherte der Klägerin zuletzt keinen Unterhalt zu leisten gehabt habe (Bescheid vom 8.5.1954). Den Widerspruch der Klägerin wies die Widerspruchsstelle der Beklagten zurück (Bescheid vom 5.10.1954). Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht nahm an, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterbliebenenrente an die Klägerin seien weder nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht noch vom 1. Januar 1957 an nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) gegeben. Der Anspruch der Klägerin auf Witwenrente hänge ausschließlich davon ab, ob der Versicherte zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des Ehegesetzes habe Unterhalt leisten müssen, denn er sei dazu weder aus einem sonstigen Grunde verpflichtet gewesen noch habe er tatsächlich Unterhalt gewährt. Da der Versicherte der alleinschuldige Teil an der Scheidung gewesen sei, komme es für den Rentenanspruch der Klägerin entscheidend auf die wirtschaftliche Lage der beiden früheren Ehegatten zur Zeit des Todes des Versicherten, d.h. im Jahre 1951 an. Im Jahre 1951 habe das Einkommen der Klägerin 181,-- DM im Monat betragen. Der Versicherte habe vom 1. Januar 1951 an ein monatliches Renteneinkommen von 173,-- DM und vom 1. Juni 1951 an ein solches von 200,-- DM bezogen. Bei seinen etwaigen Ostmark-Einnahmen könne es sich nur um ganz geringe Beträge gehandelt haben. Ein weiteres Einkommen habe nicht festgestellt werden können. Der Einholung einer Auskunft des Finanzamts Tempelhof, wie von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Klägerin beantragt, bedürfe es nicht. Nach den Aussagen der Zeugin K== läge kein Anhaltspunkt dafür vor, daß der Versicherte in der maßgeblichen Zeit noch irgendeine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt habe. Bei den Einkommensverhältnissen der beiden Ehegatten habe der Versicherte keinen Unterhalt an die Klägerin zu leisten brauchen (Urteil vom 30.6.1959).

Das Landessozialgericht ließ in seinem Urteil die Revision nicht zu. Gegen das ihr am 17. Juli 1959 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 17. August 1959 Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die  
Beklagte zur Gewährung der Hinterbliebenenrente  
zu verurteilen.

Sie begründete die Revision am 7. September 1959: Das Landessozialgericht habe nicht alle Beweismittel erschöpft. Es habe zu Unrecht angenommen, die Einholung der Auskunft des Finanzamts führe zu keinem Ergebnis. Hierin liege eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung. Aus den Aussagen der Zeugin K== könne nicht auf den Inhalt von Akten einer Behörde geschlossen werden. Für das Landessozialgericht habe auch Anlaß bestanden, die Auskunft einzuholen, nachdem sich die Klägerin die Einwilligung der Erben des Versicherten beschafft hatte. Der Versicherte habe sich monatelang vor seinem Tode verborgen gehalten; er müsse damals also genügend Geld gehabt haben.

Die Beklagte erklärte in der mündlichen Verhandlung, sie stelle keinen Antrag.

Die Revision der Klägerin ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Sie macht mit Recht geltend, das Verfahren des Landessozialgerichts leide an wesentlichen Mängeln im Sinne dieser Vorschrift. Bei seiner Entscheidung hat das Landessozialgericht den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt und die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten.



Nach der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts hing die Entscheidung über den Rentenanspruch der Klägerin allein davon ab, ob nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der geschiedenen Ehegatten zur Zeit des Todes des versicherten Ehemannes die Klägerin auf Unterhaltsleistungen angewiesen und der Verstorbene zur Unterhaltsleistung imstande war.

Das Landessozialgericht hat bei der Prüfung dieser Frage nur die Renteneinkünfte des Verstorbenen in Höhe von 173,-- DM bzw. 200,-- DM im Monat zugrunde gelegt. Die Klägerin hat jedoch im Verfahren vor dem Landessozialgericht geltend gemacht, der Versicherte habe außer seinen Renten noch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit gehabt. Sie hat sich zum Beweise dafür auf eine Auskunft des zuständigen Finanzamts berufen und die Einholung dieser Auskunft durch das Gericht beantragt. Diesen Antrag hätte das Landessozialgericht nicht übergehen dürfen. Die Annahme der Klägerin, der Versicherte habe noch im Jahre 1951 eine Erwerbstätigkeit ausgeübt - sie will nach dem Selbstmord des Versicherten von dessen Einkommen durch die Kriminalpolizei erfahren und gehört haben, daß er medizinische Erzeugnisse vertrieben habe -, ist nicht ganz abwegig. Es steht fest, daß er längere Zeit hindurch monatlich rund 200,-- DM-Ost von einer Firma in der sowjetischen Besatzungszone bekommen hat, ohne daß der Rechtsgrund für diese Zahlungen ersichtlich ist. Auch war beim Tode des Versicherten ein DM-Ost-Guthaben beim Berliner Stadtkontor vorhanden. Die Klägerin weist auch nicht mit Unrecht auf die Lebensweise des Versicherten in den letzten Monaten vor seinem Tode hin. Die von der Klägerin beantragte Einholung einer Auskunft über das etwaige steuerpflichtige Einkommen des Versicherten wäre auch möglich gewesen. Zwar schützt § 22 der Abgabenordnung (AO) das Steuergeheimnis vor unbefugter Offenbarung. Die Finanzämter dürfen daher regelmäßig weder an Privatpersonen noch an Behörden und an Gerichte Auskünfte über die Verhältnisse des Steuerpflichtigen erteilen. Dies gilt aber nicht, soweit ein zwingendes öffentliches Interesse die Auskunftserteilung zuläßt oder wenn der Steuerpflichtige bzw.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nach seinem Tode der Rechtsnachfolger ausdrücklich zustimmt und keine steuerlichen Interessen entgegenstehen (vgl. Riewald, Anm. 4 zu § 22 AO; Kühn, Anm. 5 zu § 22 AO; Hübschmann-Hepp-Spitaler, Anm. 8 zu § 22 AO; Barske, Reichsabgabenordnung, S. 91). Es kann dahinstehen, ob das Finanzamt im vorliegenden Fall einem auf § 5 Abs. 1 SGG (Art. 35 des Grundgesetzes - GG -) gestützten Ersuchen des Gerichts um Amtshilfe stattgeben und die von der Klägerin gewünschte Auskunft über die Einkommensverhältnisse des Versicherten erteilen darf, ohne dafür eine Zustimmung der Rechtsnachfolger des Versicherten zu haben; denn die Klägerin hat sich erboten, die Zustimmung der Erben für das Finanzamt beizubringen und dadurch dessen Auskunft zu ermöglichen. Das Landessozialgericht hat den Beweisantrag der Klägerin auch nicht deshalb abgelehnt, weil es an der Zulässigkeit der Durchführung der Beweiserhebung zweifelte, sondern weil es sich von der Beweiserhebung selbst keinen Nutzen für die Aufklärung des Sachverhalts versprach. Mit seiner Annahme, es läge kein Anhaltspunkt dafür vor, daß der Versicherte in dem maßgeblichen Zeitraum noch irgendeine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt habe, aus der ihm ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen zugeflossen wäre, hat es aber das Ergebnis der Beweiserhebung, die erst stattfinden sollte, vorweggenommen. Dies war nicht zulässig.

Die Aussagen der Zeugen widerlegen nicht die von der Klägerin behauptete Erwerbstätigkeit des Versicherten. Daß die Anhörung der Zeugen dafür keine positiven Anhaltspunkte ergeben hat, reicht nicht aus; die Zeugen konnten hierüber nichts aussagen. Der Nachlassverwalter wurde über eine Erwerbstätigkeit des Versicherten nicht gefragt, und die Zeugin K--- hatte in ihrer Stellung als Hausgehilfin der zweiten Ehefrau keinen Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten. Auch der Umfang des Nachlasses läßt keinen Schluß auf das laufende Einkommen des Versicherten zu.

Danach hat das Landessozialgericht, indem es den Beweisantrag der Klägerin abgelehnt hat, gegen seine Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verstoßen und gleichzeitig



die Grenzen seines Rechts, über das Gesamtergebnis des Verfahrens nach freier Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG), überschritten. Die Klägerin hat diese Verfahrensmängel auch ordnungsgemäß gerügt. Zwar sind in der Revisionsbegründung entgegen § 164 Abs. 2 SGG die Verfahrensvorschriften, die die Klägerin als verletzt ansieht, nicht ausdrücklich (nach Gesetz und Paragraphen) angegeben. Indessen ergibt sich aus dem Vorbringen der Klägerin hinreichend, welche Verfahrensvorschriften sie als verletzt ansieht. Dies genügt für eine Verfahrensrüge nach § 164 Abs. 2 SGG (BSG 1 S. 227). Die Revision der Klägerin ist daher statthaft.

Die Revision ist auch begründet. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das Landessozialgericht, wenn es die beantragte Beweiserhebung durchgeführt hätte, zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Aus den Tatsachen, die das Landessozialgericht in seinem Urteil über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin festgestellt hat, läßt sich nämlich kein sicherer Schluß daraus ziehen, daß sie ihren angemessenen Unterhalt aus eigener Kraft bestreiten konnte. Vielmehr ist nach dem Gesetz (§ 58 Ehegesetz) auch für die Bemessung des angemessenen Unterhalts das wirkliche Einkommen des Versicherten bedeutsam ebenso wie für die Frage, ob er - soweit die Klägerin auf seine Leistungen angewiesen war - Unterhalt leisten konnte und daher auch Unterhalt zu leisten hatte.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.



Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des  
Landessozialgerichts vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)